

zuzurechnen. Durch die VO über die Gewährung von Schichtprämien vom 12. September 1974 (GBl. I S. 477) zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitagés der SED wird die Bezugsberechtigung erweitert. Hierdurch wird am Charakter dieser Zusatzvergütung jedoch nichts geändert.

7.2. Da Tarifverträge und betriebliche Vereinbarungen Arbeitsvergütungsbestandteile enthalten können, die in der OG-Richtlinie Nr. 18 nicht ausdrücklich angeführt werden, ist in solchen Fällen bei der Feststellung des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens von Abschn. III, Ziff. 3, Buchst. A f der Richtlinie auszugehen. Diese Bestandteile des Arbeitseinkommens sind voll anzurechnen, soweit es sich um Vergütungen handelt, die nach ihrem Charakter nicht unter Ziff. 3, Buchst. B oder Ziff. 3, Buchst. C der Richtlinie eingeordnet werden können.

8. Zur Verantwortung der Gerichte bei Problemen der Unterbringung der Kinder in Kindereinrichtungen

8.1. Nicht selten wird trotz vorliegender Arbeitsfähigkeit der erziehungsberechtigten Mutter Unterhalt für eine Übergangszeit beantragt, weil für die Kinder nicht sofort ein Krippenplatz oder ein Platz in einem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden kann. Die Gerichte verfahren in solchen Fällen richtig, wenn sie sich dieserhalb mit den Abteilungen Gesundheitswesen oder Volksbildung des zuständigen Rates in Verbindung setzen und unter Darlegung der jeweils gegebenen Umstände feststellen, wann der notwendige Platz bereitgestellt werden kann. Mündliche Angaben der

Dr. WERNER STRASBERG, Vizepräsident des Obersten Gerichts

Zur Pflicht der Gerichte, die Interessen unterhaltsberechtigter Frauen im Ehescheidungsverfahren zu wahren

Dem folgenden Beitrag liegt das Referat zugrunde, das Vizepräsident Dr. Strasberg auf der 14. Plenartagung des Obersten Gerichts gehalten hat.

D. Red.

Mit der Beratung über den Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Fragen des Unterhalts der Frau im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe/1/ setzt das Plenum des Obersten Gerichts die systematische Erörterung und Klärung wesentlicher Fragenkomplexe der Familienrechtsprechung fort. Im Rahmen dieser langfristigen Aufgabenstellung sind eine Reihe leitungs-mäßiger Grundlagen geschaffen worden, die den Gerichten helfen, das sozialistische Familienrecht entsprechend den konkreten politischen Erfordernissen zur Förderung von Ehe und Familie, zur Verwirklichung des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau, zur Sicherung der Interessen minderjähriger Kinder und zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins auf diesen wichtigen Lebensgebieten einheitlich und wirksam anzuwenden.

Die dem Bericht zugrunde liegenden Untersuchungen der gerichtlichen Praxis haben gleichzeitig gezeigt, daß auch bei der rationellen und effektiven Durchführung der Unterhaltsverfahren Fortschritte erzielt wurden. Die großen Aktivitäten der Richter wurden durch entsprechende Leitungsmaßnahmen der Bezirksgerichte wesentlich unterstützt, die vor allem der richtigen Anwendung der VO zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom 31. Januar 1973 (GBl. I S. 117) und der Umsetzung des Be-

Zi/ Der Bericht ist in diesem Heft veröffentlicht.

Parteien sowie allgemein gehaltene Auskünfte der zuständigen staatlichen Organe können in der Regel nicht als ausreichende Beweisgrundlage angesehen werden. In allen Fällen, in denen die wirtschaftliche Lage der Parteien oder andere Umstände die alsbaldige Unterbringung der Kinder in einer Krippe oder einem Kindergarten besonders dringlich erforderlich machen, hat das Gericht in Zusammenarbeit mit den zuständigen örtlichen Organen und Betrieben erforderlichenfalls unter Einschaltung gesellschaftlicher Kräfte Hilfe und Unterstützung zu gewähren, wie dies in vielen Verfahren bereits geschieht.

8.2. Soweit trotz aller Bemühungen notwendige Krippenplätze nicht alsbald zugewiesen werden können, ist nach entsprechender Befragung der Parteien durch die Gerichte erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit den Organen der Sozialversicherung zu prüfen, ob der deshalb nicht berufstätigen oder nur teilbeschäftigten Mutter bzw. der in einem Lehrverhältnis oder im Studium stehenden Klägerin ein Anspruch auf Gewährung einer Unterstützung zusteht (§§ 37 bis 39 VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 14. November 1974 [GBl. I S. 531] i. V. m. §§ 57 bis 67 der 1. DB zu dieser VO vom gleichen Tage [GBl. I S. 543], § 56 der VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 16. Januar 1975 [GBl. I S. 141] i. V. m. §§ 99 bis 105 der 1. DB zu dieser VO [GBl. I S. 154] sowie § 3 der AO über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen vom 10. Mai 1972 [GBl. II S. 321]). Die Gewährung einer solchen Unterstützung schließt bei entsprechendem Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten im Einzelfall nicht aus, daß zusätzlich ein Unterhaltsbeitrag zu leisten ist.

Schlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung vom 7. Juni 1972 (NJ-Beilage 3/72 zu Heft 13)/2/ sowie der Standpunkte des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts (NJ 1971 S. 568)/3/ dienen.

Die auf diesen Grundlagen entwickelten Verfahrensprinzipien haben sich in der Praxis bewährt und daher Eingang in den Entwurf des neuen Verfahrensgesetzes gefunden. Die Gerichte werden mit der weiteren konsequenten Durchsetzung der VereinfachungsVO und der genannten Leitungsmaßnahmen einen wichtigen Beitrag zur notwendigen politisch-ideologischen und fachlichen Vorbereitung der Richter auf das Inkrafttreten des neuen Verfahrensgesetzes leisten, mit dem die sozialistische Rechtsordnung weiter ausgebaut wird und die noch geltenden Verfahrensgesetze aus der Zeit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung abgelöst werden.

Voraussetzungen für die Gewährung von befristetem Unterhalt an geschiedene Frauen

Der vom Plenum beratene Teilkomplex betrifft zwar nur einen relativ kleinen Teil der familienrechtlichen

/2/ Vgl. dazu auch W. Strasberg/G. Hejhal, „Zur Neufassung des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung“, NJ 1972 S. 478 ff.

/3/ Vgl. auch W. Strasberg, „Höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren“, NJ 1971 S. 567.